

IV. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hat die Stadt Regen folgende Satzung erlassen:

Einbeziehungssatzung „Bettmannsäge“

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst die Fl. Nr. 1716 TF, 1720 TF, 1721 TF, 1725 TF, 517/2 TF der Gemarkung Bettmannsäge.

Diese Flächen werden durch die Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Satzungsplan M 1/1000 und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

Als Ergänzung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 BauGB werden Festsetzungen nach § 9 getroffen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 2.8.13

.....Oswald.....
Stadt Regen, Erste Bürgermeisterin Ilse Oswald

KLARSTELLUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat die Stadt Regen folgende Klarstellungssatzung erlassen:

Klarstellungssatzung „Bettmannsäge“

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bettmannsäge werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1/1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 2.8.13

.....Oswald.....
Stadt Regen, Erste Bürgermeisterin Ilse Oswald